

Satzung

der Ortsgemeinde ... Altenglan..... über das Anbringen
von Straßennamensschildern und Hausnummern vom 23. Okt. 1980

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 -BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 1978 (GVBl. S. 770) hat der Ortsgemeinderat folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Straßennamensschilder

(1) Alle öffentlichen Straßen, die eine Namensbezeichnung erhalten haben oder noch erhalten, werden durch Straßennamensschilder mit weißer Schrift auf dunklem Grund gekennzeichnet. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Schilder obliegt der Ortsgemeinde.

(2) Die Besitzer von Grundstücken oder Gebäuden aller Art haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden oder Einfriedungen oder das Aufstellen dazu erforderlicher Vorrichtungen auf den Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

§ 2

Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, seine bebauten Grundstücke mit der dafür von der Ortsgemeinde festgesetzten Hausnummer -auch bei Änderungen- zu versehen und das Nummerschild in ständig lesbarem Zustand zu erhalten.

(2) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar, in der Regel neben dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiten- oder Hintereingang an der Hausecke neben dem Grundstücksaufgang, bei tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte anzubringen.

(3) Als Hausnummern sind blaue Schilder von 12 cm Höhe mit weißen 8,5 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken arabischen Ziffern zu verwenden (Normalschilder). Beleuchtete Hausnummerschilder oder Leuchtschilder sind zulässig. Andere Ausführungen sind zugelassen.

(4) Bei Änderungen der Hausnummer darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot so durchzustreichen, daß sie leicht lesbar bleibt.

(5) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung gehen zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

(6) Wird durch Maßnahmen der Ortsgemeinde eine Umnummerierung erforderlich, so ist die Ortsgemeinde verpflichtet, die neuen Hausnummern (Normalschilder) auf ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen.

§ 3

Zwangsmaßnahmen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 und 2 dieser Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2. 1. 1975 (BGBl. I S. 80) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen der früheren Gemeinden

Altenglan vom 22. 9. 1961,

Mühlbach am Glan vom 12. 9. 1961 und

Patersbach vom 31. 1. 1962

über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern außer Kraft.

Altenglan, den 23. Okt. 1980

Ortsbürgermeister